

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen

Betr.: Einladung mit verkürzter Ladungsfrist zur BVU Sitzung optional am Montag, den 18.03.2024 um 20:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Erzhausen, Rodenseestr. 9

Tagesordnung:

1. **Feststellung der Beschlussfähigkeit und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung**
2. **Antrag der SPD-Fraktion zu Maßnahmen betreffend der Umsetzung aus B-Plan Am Hainpfad 2. Änd_Brühlweg, 5. Änderung Am Hainpfad**
Drucksache VII/212
3. **Bebauungsplan "Vier Morgen" hier: Regelung zu Zisternen auf privaten Grundstücken**
Drucksache VI/353 1. Ergänzung
4. **Pflicht zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nach § 8 Abs. 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG);**

Bezug: Verfügung der Kommunalaufsicht Darmstadt-Dieburg vom 22.12.2020 nebst Anlagen
Drucksache VI/377 1. Ergänzung
5. **Neubau Kita Hainpfad Bericht zum Sachstand der Vergaben**
Drucksache VII/151
6. **Mitteilungen und Anfragen**

Ausschussvorsitzender
Maximilian Wolf

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Plößer
Datum:	25.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.02.2024	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	11.03.2024	
Ältestenrat	18.03.2024	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Antrag der SPD-Fraktion zu Maßnahmen betreffend der Umsetzung aus B-Plan Am Hainpfad 2. Änd_Brühlweg, 5. Änderung Am Hainpfad**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

1. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert mitzuteilen, welche Maßnahmen er inzwischen ergriffen hat, um die nach der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ vom 19. März 2018 vorgesehene extensiv zu pflegende Obstwiese durch Einsaat einer schwachwüchsigen Rasenmischung und Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume im Abstand von 12 bis 15 m in die Tat umzusetzen. (siehe B-Plan 5. Änderung Am Hainpfad_Begründung: Seite 24 – Punkt 17)

2. Der Gemeindevorstand wird weiter gebeten, bei der Unteren Naturschutzbehörde nachzufragen, ob die Anpflanzung einer extensiv zu pflegenden Obstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen im Abstand von 12 bis 15 m auf dem vorgesehenen Grundstück – gänzlich vereinzelt in der Gemarkung gelegen – noch dem Stand der Technik entspricht.

Sachdarstellung:

Dem Antrag der SPD-Fraktion vom 05.01.2024 sind alle notwendigen Informationen zu entnehmen.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag SPD-Fraktion 05.01.2024 Mitteilung über Maßnahmen zu B-Plan Am Hainpfad 2. Änderung Brühlweg
2. B-Plan_Begründung_Seiten 24 und 25



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
Elbestraße 73 • 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

05. Januar 2024

Antrag der SPD-Fraktion zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

1. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert mitzuteilen, welche Maßnahmen er inzwischen ergriffen hat, um die nach der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ vom 19. März 2018 vorgesehene extensiv zu pflegende Obstwiese durch Einsaat einer schwachwüchsigen Rasenmischung und Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume im Abstand von 12 bis 15 m in die Tat umzusetzen.
2. Der Gemeindevorstand wird weiter gebeten, bei der Unteren Naturschutzbehörde nachzufragen, ob die Anpflanzung einer extensiv zu pflegenden Obstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen im Abstand von 12 bis 15 m auf dem vorgesehenen Grundstück – gänzlich vereinzelt in der Gemarkung gelegen – noch dem Stand der Technik entspricht.

Begründung:

Seit dem entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung im Jahr 2018 sind inzwischen fast sechs Jahre verstrichen, ohne dass erkennbar wäre, dass der damalige Beschluss umgesetzt wurde, obwohl die Gemeinde längst die ursprünglich als Ausgleichsflächen vorgesehenen Grundstücke verkauft hat und diese inzwischen auch bebaut sind.

Mit freundlichen Grüßen



Özlem Gün

Vorsitzende der SPD-Fraktion

Gemeinde Erzhausen

5. Änderung Bebauungsplan „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“

Begründung

19. März 2018

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Ole Heidkamp
M. Eng. (FH) Nathalie Sauer

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
Begher, Begher, Lenz, Raabe - Partnerschaftsgesellschaft
Stadtplaner und Architekten

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
tel 06151 - 99 500 fax 99 50 22
mail@planungsgruppeDA.de
www.planungsgruppeDA.de

17. Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung

Bei Bauleitplänen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 zu erwarten sind, als erfolgt oder zulässig im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zu verstehen. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Überplanung Ausgleichsfläche

Durch die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ wird eine Ausgleichsfläche aus dem Ursprungsbebauungsplan „Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg“ der Gemeinde Erzhausen überplant.

Diese Ausgleichsfläche ist im Ursprungsbebauungsplan als öffentliche Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 zur Anlage einer Obstwiese festgesetzt. Sie hat eine Größe von 985 m².

Vorgesehen war ursprünglich die Anlage einer Obstwiese mit folgender textlicher Festsetzung:

Auf den in der Planzeichnung mit ‚A‘ gekennzeichneten Flächen sind durch Einsaat einer schwachwüchsigen Rasenmischung und Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume (Pflanzabstand 12 – 15 m) extensiv zu pflegende Obstwiesen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 1. Juni und die zweite Mahd nicht vor dem 15. September erfolgen darf. Das Mähgut ist von den Wiesen zu entfernen. Die Obstbäume sind in den ersten Jahren nach Pflanzung durch entsprechende Erziehungschnitte zu pflegen. Der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden ist auf den Obstwiesen nicht zulässig.

Diese Ausgleichsmaßnahme, die Teil des Kompensationskonzeptes für den Ursprungsbebauungsplan „Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg“ war, wurde bisher nicht umgesetzt und wird nun gleichwertig in Form eines Jubiläumshains hergestellt.

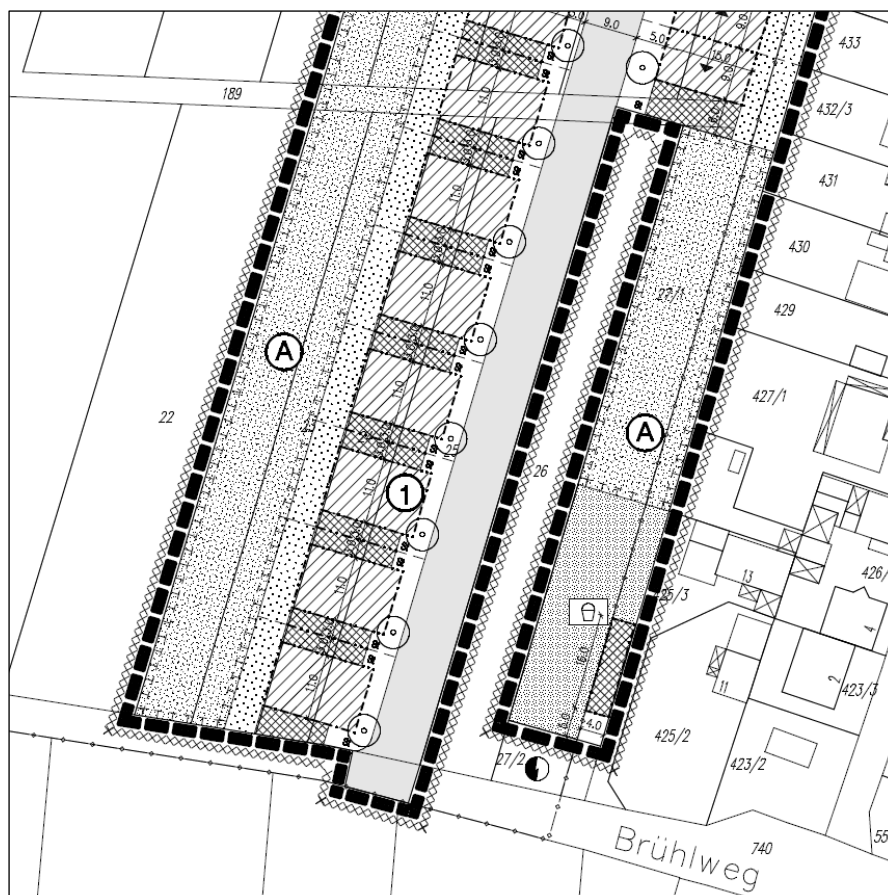


Abb. 9: Ausgleichsfläche Ursprungsbebauungsplan (rot umrandet)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die Gemeinde Erzhausen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Fläche mit einer entsprechenden Größe und Wertigkeit bestimmt. Diese Fläche umfasst die Flurstücke 48/0 und 49/0 in der Gemarkung Erzhausen, Flur 11. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die Fläche für die Schaffung der (Ersatz-) Streuobstwiese geeignet.

Die Fläche wurde bis Ende des Jahres 2017 von einem Landwirt gepachtet und bewirtschaftet, so dass Gemeinde Erzhausen erst ab Anfang des Jahres 2018 über die Fläche verfügen kann.



Abb. 10: Ausgleichsfläche - (Ersatz-) Streuobstwiese

Gemeinde ERZHAUSEN

BESCHLUSS

der Sitzung des Gemeindevorstandes

vom Dienstag, den 27.06.2023.

- 3. Jubiläumshain;
weitere Vorgehensweise**
Drucksache 7/37 1. Ergänzung

Beschluss:

Die Thematik wird zunächst zurückgestellt und soll in den Fraktionen beraten werden.
Es ist insbesondere zu klären ob die Sache weiter vorangetrieben werden soll oder aber eingestellt wird. Auch die Kostenfrage sollte eingehend beraten werden.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Plößer
Datum:	28.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	11.03.2024	
Ältestenrat	18.03.2024	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Bebauungsplan "Vier Morgen"

hier: Regelung zu Zisternen auf privaten Grundstücken

Beschlussvorschlag:

Der Bau- Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine Zisternensatzung erarbeiten zu lassen, die eine nachträgliche Festlegung von Zisternen im B-Plangebiet "Die Vier Morgen" vorsieht. Der Entwurf dieser Zisternensatzung soll der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung wieder vorgelegt werden.

Sachdarstellung:

Ziel ist es im Gebiet „Vier Morgen“ nicht nur die Versickerung von Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück vorzusehen (wie bereits im Bebauungsplan festgesetzt), sondern auch eine zusätzliche Rückhaltung des Niederschlagswassers in Form von entsprechenden Rückhaltezysternen festzusetzen.

Die Verwaltung hat Rücksprache mit der Planungsgruppe Darmstadt gehalten. Eine nachträgliche Änderung des Bebauungsplanes erscheint nicht sinnvoll, da zu zeit- und kostenaufwendig.

Für eine nachträgliche Festlegung von Zisternen im B-Plangebiet "Die Vier Morgen" besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde eine Satzung für die Schaffung von Zisternen auf Grundlage des § 37 Abs. 4 HWG für das B-Plan Gebiet beschließt.

*§ 37 (4) HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. **Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzungen Anwendung.***

Durch eine solche Satzung müsste der Bebauungsplan nicht nachträglich geändert werden.

Anbei eine Muster-Zisternensatzung und eine Beispiel-Zisternensatzung aus Oberursel.

Finanzierung:

3101-001 Sachkonto 6120000 (Bauleitplanung): 7.000,00 €

Anlage(n):

1. SPD-Antrag Zisternen "Vier Morgen"
2. Muster Zisternensatzung
3. Zisternensatzung Beispiel Oberursel



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
In den Leimenäckern 24 • 64390 Erzhausen

Frau
Tanja Launer
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Erzhausen, 19. August 2020

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion bittet Sie, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung folgenden Antrag zur Beschlussfassung aufzunehmen:

Es ist von den Planern zu prüfen, ob in dem Bebauungsplan für das Gebiet „Vier Morgen“ folgende Regelung betreffend Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken, Zisternen aufgenommen werden kann:

„Die Entwässerung der privaten Grundstücksflächen im Baugebiet erfolgt dergestalt, dass das anfallende Niederschlagswasser nur gedrosselt in das Kanalnetz abgegeben werden kann. Hierzu sind auf jedem Grundstück Rückhalte-zisternen zu errichten. Rückhalte-zisternen sind Zisternen, die aus einem „Zisternenteil“ (mit frei wählbarem Volumen, z. B. zur Gartenbewässerung) und einem „Rückhalteteil“, der sich entleeren muss, bestehen.

Im vorliegenden Fall muss ein Rückhaltevolumen von mindestens 3 cbm je Grundstück bereitgestellt werden, das mit 0,5 l/Sekunde in das Kanalnetz zu entleeren ist. Dadurch wird erreicht, dass das Volumen für ein nachfolgendes Regenereignis wieder zur Verfügung steht. Die Zisterne ist mit einem Notüberlauf auszustatten, der an das Kanalnetz anzuschließen ist.“

Begründung:

Im bisherigen Entwurf eines Bebauungsplanes ist lediglich die Versickerung von Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück vorgesehen, nicht jedoch eine Rückhaltung, die insbesondere bei starken Regenereignissen erforderlich ist, weil dann anfallendes Niederschlagswasser nicht ausreichend über das eigene Grundstück versickern kann.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die Vorhaltung entsprechender Rückhaltezysternen vorzusehen; dies hat auch den Vorteil, dass Niederschlagswasser zur Bewässerung des Grundstückes bei Trockenheit genutzt werden kann.

Dietrich Schmid
Vorsitzender der SPD-Fraktion

Zisternensatzung

der Stadt / Gemeinde ...

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ... / Gemeindevertretung der Gemeinde ... in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt ... / Gemeinde... (oder in einem bestimmten Gebiet der der Stadt ... / Gemeinde...). Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswassernutzungsanlage

Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage (*/ Kanalisation*)¹,
2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen *und*
3. *Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen.*

(2) Zisterne

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.

(3) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

¹ Bei den kursiv gedruckten Textabschnitten handelt es sich um Vorschläge, bei denen die jeweilige Stadt / Gemeinde eigene Entscheidungen treffen muss. Entweder, weil es sich um optionale Bestandteile der Mustersatzung handelt oder aber um Formulierungsvorschläge, die an die besonderen Randbedingungen der jeweiligen Anwendungsgebiete anzupassen sind.

(4) Betriebswasser

Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

§ 4 Herstellungspflicht

- (1) Im Gebiet der Stadt .../ Gemeinde ... (oder in einem bestimmten Gebiet der Stadt .../ Gemeinde...) hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von *mehr als 50 m²* errichtet wird.
- (2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) *Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.*
- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ... eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt *40 Liter pro m²* angeschlossene Auffangfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.

§ 7 Bau und Unterhaltung

- (1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
 - b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,
 - c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 - d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ...

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem / den hierzu ergangenen Beschluss / Beschlüssen der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

(Bürgermeister/in)

Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen - Zisternensatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), und § 37 Abs. 4 des Hessische Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S.338), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 04.05.2017 die folgende Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen - Zisternensatzung - beschlossen:

§ 1 Ziel

Mit der Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers sollen die Abwasseranlagen entlastet, Überschwemmungsgefahren vermieden und der Wasserhaushalt geschont werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus). Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang, insoweit sie von dieser Satzung abweichende Regelungen zum Sammeln von Niederschlagswasser treffen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Niederschlagswassersammelanlage:

Eine Anlage zum Auffangen, Speichern und Nutzen des Niederschlagswassers von Dachflächen. Die Anlage muss mindestens aus Dachrinne/Fallrohr, Filter, Zisterne, Überlauf, Pumpe und ggf. - bei Nutzung in Gebäuden - Hauswasserstation, Brauchwassernetz, Verbrauchs-/ und Zapfstellen bestehen.

Auffangfläche:

Die senkrechte Projektion der Dachfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird.

Zisterne:

Ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Dachflächen aufzunehmen.

Brauchwasser:

Wasser, das keine Trinkwasserqualität haben muss und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zwecke in Gebäuden oder zur Gartenbewässerung genutzt wird.

§ 4

Niederschlagswassersammelanlagen – Herstellungspflicht und Verwendungspflicht für Brauchwasser

Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 60 m² Grundfläche errichtet wird.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht

(1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn

- mehr als 80 % der neu errichteten Auffangflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt werden (vegetationsfähige Substratauflage von mindestens 6 cm) oder
- sämtliche neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

(2) Auf Antrag kann der Magistrat eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand oder ein temporäres Bauvorhaben (z.B. Traglufthallen, Container etc.). Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen

(1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 25 l/m² Auffangfläche, mindestens jedoch 2 cbm.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind dabei Auffangflächen, die mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) versehen sind. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten.

(3) Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

§ 7

Bau und Betrieb

(1) Die Niederschlagswassersammelanlage muss in ihrer Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der von ihnen einbezogenen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage ist sicherzustellen.

(2) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Niederschlagswassersammelanlage zu beachten:

a) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist unzulässig. Auch sogenannte Rohrunterbrecher sind nicht zulässig. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur

durch einen sogenannten "freien Auslauf" (gemäß DIN 1988, Teil 4) erfolgen, wobei der Sicherheitsabstand zwischen Einlauf und höchstmöglichem Wasserstand in der Zisterne zu beachten ist.

b) Den Niederschlagswassersammelanlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigungen nicht angeschlossen werden.

c) Niederschlagswasser darf nicht für Zwecke verwendet werden, für die Trinkwasserqualität notwendig ist.

d) Der Überlauf der Zisterne ist rückstaufrei an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage anzuschließen.

e) Brauchwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (z.B. durch Farbe oder unterschiedliche Materialien), so dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

f) An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung, z.B. durch abnehmbare Drehgriffe, zu sichern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
- b. entgegen § 6 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,
- c. entgegen § 7 Abs. 2 Buchstaben a) das Brauchwassernetz nicht vollständig getrennt von der Trinkwasserversorgung als zweiten Wasserkreislauf installiert.
- d. entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe b) der Zisterne anderes als von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zuführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.1996 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 05.05.2017

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 06.05.2017

GEMEINDE ERZHAUSEN

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VI/377 1. Ergänzung

Aktenzeichen:	T i s c h v o r l a g e
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Bidner
Datum:	08.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Pflicht zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nach § 8 Abs. 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG);

Bezug: Verfügung der Kommunalaufsicht Darmstadt-Dieburg vom 22.12.2020 nebst Anlagen

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat die Verwaltung mit der Beantwortung dreier Fragen beauftragt:

1. Die letzte Aktualisierung der Altflächendatei erfolgte 2016 für den Zeitraum 2010 – 2015. Die Erhebung der Daten für den Zeitraum 2016 – 2020 ist noch in Arbeit, Projektbeginn war 2022.
2. Eigentlich sind die Gemeinden in der Pflicht, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, nach § 2 Abs. 4 des Bundesbodenschutzgesetzes Altablagerungen und Altstandorte, unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewereregister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Die Daten sind dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie so zu übermitteln, dass sie im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können.
Aus einem Anschreiben des Landkreises vom 09.07.2020 geht hervor, dass der Landkreis die Arbeiten für die Städte und Gemeinden bündelt. Zuletzt wurde die Altflächendatei in Abstimmung mit dem RP für die Jahre 2010 – 2015 mit dem RP aktualisiert und validiert. Erfahrungsgemäß liegen die Einsparungen bei der Aktualisierung der Daten eines ganzen Landkreises im Vergleich zur Ausführung dieser Arbeiten durch die einzelnen Kommunen bei etwa 20 – 40 %. Es ist beabsichtigt, dass diese Maßnahme künftig in einem Rhythmus von etwa 5 Jahren ausgeführt wird (wie bisher auch schon). Unserer Berichtspflicht wird damit nachgekommen.
3. Da die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, liegt noch keine Schlussrechnung vor. Mithin wurden von uns noch keine Zahlungen geleistet. Eine Kostenschätzung, die uns der Landkreis mit Schreiben vom 04.04.2022 mitgeteilt hat, beläuft sich für Erzhausen auf 5.122,77 €.

Finanzierung:

Mittel stehen im derzeitigen Haushalt nicht zur Verfügung. Etwa anfallende Rechnungen sind nach § 100 HGO als außerplanmäßige Ausgaben zu verbuchen.

GEMEINDE ERZHAUSEN

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/151

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	
Datum:	14.02.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	27.02.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2023	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	24.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	04.05.2023	
Gemeindevertretung	22.05.2023	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	05.06.2023	
Gemeindevertretung	17.07.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.09.2023	
Gemeindevertretung	28.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2023	
Gemeindevertretung	14.12.2023	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	11.03.2024	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.03.2024	

Neubau Kita Hainpfad Bericht zum Sachstand der Vergaben

Sachdarstellung:

Frühere Informationen zur Entwicklung der Baumaßnahme Kita Hainpfad siehe Drucksache VI/288.

Laut Beschluss der Gemeindevertretung soll der Gemeindevorstand in jedem betroffenen Ausschuss und in jeder Sitzung der Gemeindevertretung über den Sachstand zum Vergabe- und Bauterminplan berichten.

Die Bürgermeisterin trägt mündlich vor.

Finanzierung: